

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Anerkennung der Bedingungen, Geltungsbereich, Wirksamkeit

Für die gesamten Geschäftsbeziehungen, also auch für spätere Geschäfte, gelten ausschließlich die Verkaufsbedingungen des Lieferers. Andere Bedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Bestellers, verpflichten den Lieferer nicht, auch wenn er Ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Von den Verkaufsbedingungen abweichende mündliche Erklärungen, insbesondere Zusagen von Vertretern des Lieferers, bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Sollte eine oder mehrere der hier niedergelegten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die den mit ihr verfolgten wirtschaftlichen Zweck so weit wie möglich verwirklicht.

2. Umfang der Lieferpflicht

Für den Umfang der Lieferpflicht ist bei Erteilung einer schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers diese maßgebend. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Zusicherungen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Lieferer schriftlich bestätigt werden. Sämtliche Angebote sind freibleibend.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

Die von uns angegebenen Warenpreise verstehen sich ab unserem Geschäft/Lager ausschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Montage. Für die Ausführung der Bestellung sind die am Tage der Lieferung angemessenen Tagespreise maßgebend, sofern nicht ausdrücklich Festpreise für einen bestimmten Zeitraum oder für ein bestimmtes Objekt vereinbart sind.

Bei Bestellungen unter einem Netto-Warenwert von € 50.- wird ein Frachtkostenzuschlag von € 4.90 und ein Mindermengenzuschlag von € 10.- berechnet. Sollten Lieferungen am Tage der Rechnungsstellung € 10.- unterschreiten, werden zusätzlich € 3,75 Rechnungsverwaltungsgebühr (RVG) belastet.

Unsere Rechnungen sind nach unseren jeweils gültigen Zahlungsbedingungen am Fälligkeitstage spesenfrei an unsere Kasse oder auf ein von uns bezeichnetes Bankkonto zu zahlen. Zahlungen gelten an dem Tag als geleistet, an welchem wir über den Zahlungsbetrag verlustfrei verfügen können. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel nehmen wir nach unserem Ermessen nur zahlungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen, nicht aber an Erfüllung statt an.

Werden Zahlungen verspätet geleistet, so berechnen wir ab dem Tag nach Fälligkeit Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB) in Höhe von 1% des Rechnungsbetrages pro Monat. Soweit Mahnungen erforderlich werden, berechnen wir vom Zeitpunkt des Verzuges neben den Mahnkosten Verzugszinsen in Höhe des uns entstandenen Zinsverlustes, mindestens aber in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Gegen unsere Ansprüche kann der Käufer nur aufrechnen, wenn die Gesamtforderung von uns nicht bestritten wird oder ein rechtskräftiger Titel über Gegenforderung vorliegt. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

Bei Lieferungen ab Lager werden bei Barzahlung innerhalb 8 Tage nach Rechnungsdatum 2% Skonto gewährt; innerhalb 30 Tagen sind die Rechnungen rein netto zu zahlen. Als Bezahlung gelten Zahlungen in Bargeld, Überweisungen und Schecks unter Vorbehalt rechtzeitiger Einlösung. Bei Hereinnahme von Wechsel oder Akzepten gehen die Diskontspesen zu Lasten des Bestellers.

Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die dem Lieferer nach dem jeweiligen Abschluß bekannt werden und die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen des Lieferers zur Folge. Sie berechtigen ihn außerdem, noch offene Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen sowie nach angemessener Nachfrist vom Abschluß zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, unbeschadet des Rechts auf Übernahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren auf Kosten des Bestellers.

Eine Zurückhaltung von Zahlungen wegen Beanstandungen irgendwelcher Art ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur mit Zustimmung des Lieferers zulässig.

Auf die vereinbarten Preise werden die am Liefertag gültigen Mehrwertsteuersätze zuzüglich berechnet!

4. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung von Waren durch uns erfolgt nur unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB. Die Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftig entstehenden, auch befristeten oder in einer laufenden Rechnung aufgenommenen oder bedingten Forderung unser Eigentum. Bei Wechsel und Schecks gilt die Zahlung erst mit der Einlösung als geleistet.

Der Käufer darf die gelieferten Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, solange er nicht mit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferer in Verzug ist. Er darf die Ware weder verschenken noch verpfänden oder sicherungsübereignen.

Der Käufer hat die Pflicht, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts den Kaufgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand zu halten und gegen alle Risiken zu versichern. Den Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme tritt der Käufer bis zur Zahlung des Kaufpreises nebst Zinsen und Kosten hiermit an uns ab.

5. Lieferzeit, Gefahren

Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung und wird möglichst eingehalten. Sie ist nur annähernd und unverbindlich. Voraussetzung ist die Erfüllung etwaiger Vertragsverpflichtungen des Bestellers. Teillieferungen sind zulässig. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unserer Einflußmöglichkeiten liegen.

Die Lieferungen erfolgen im allgemeinem durch Fahrzeuge des Lieferers frei ebener Erde des Bestimmungsortes (Werkstatt, Lager, befahrbare Baustelle), wobei mit der Abladung am Bestimmungsort die Gefahr auf den Käufer übergeht. In allen anderen Fällen geht die Gefahr mit dem Verlassen des Lagers auf den Käufer über.

6. Haftung für Mängel

Beanstandungen der Stückzahl oder Güte der Ware sind nur zulässig, solange sich die Ware noch im Zustand der Auslieferung befindet und die Beanstandungen unverzüglich nach Feststellung der Mängel, spätestens aber eine Woche nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort, schriftlich erfolgen.

Dem Lieferer muß Gelegenheit gegeben werden, den gerügten Mangel festzustellen. Ist die Mängelrüge berechtigt und fristgemäß geltend gemacht, hat der Besteller Anspruch auf Nachlieferung mangelfreier Ware, jedoch nur derjenigen Stücke, die nachweislich mit dem gerügten Mangel behaftet sind. Der Lieferer kann auch stattdessen den Minderwert vergüten. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers die mangelhafte Ware unter Frachtvorlage zurückzusenden. Die Frachtkosten für Rücksendung und Nachlieferung gehen zu Lasten des Lieferers. **Weitergehende Ansprüche, wie Wandlung oder Minderung, Rücktritt oder Schadensersatz (Erstattung von fremden und eigenen Schäden wie auch Vergütung von Löhnen und sonstigen Unkosten) sind ausgeschlossen.**

Wegen mangelhafter Teillieferung kann der Besteller keine Rechte bezüglich der übrigen Teilmengen herleiten. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens einen Monat, nachdem sie von uns schriftlich abgelehnt worden sind.

7. Rücktritt durch den Besteller

Tritt der Besteller vom erteilten Auftrag zurück, so hat er uns neben einer evtl. Wertminderung den entgangenen Gewinn und die entstandenen Kosten, mindestens jedoch den Betrag in Höhe von 15% des Auftragswertes zu erstatten. Die Rücksendung bereits gelieferter Waren bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Wir berechnen für Einlagerungs- und Buchungskosten 10% des Rechnungswertes, mindestens jedoch 20.- Euro

8. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtige und zukünftige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist für beide Teile der Geschäftssitz des Lieferers. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, Klagen im Wechsel- u. Urkundenprozeß ist unser Geschäftssitz.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

M.FRORATH Nachf. GmbH & Co. KG, Hagenauer Str. 37, 65203 Wiesbaden

Stand: Januar 2002